

formation. Eine grundlegend andere Sicherheitspolitik ist dagegen allein im Zuge einer grundlegend anderen Wirtschafts-, Außen- und Sozialpolitik denkbar. Um der Entwicklung eine andere Richtung zu geben, reicht freilich nicht ein dem Grundgesetz verpflichtetes Gericht. Dazu braucht es vielmehr starke linke soziale Bewegungen auf allen Politikfeldern, die sich nicht nur national zusammensetzen, sondern global für soziale Rechte und Menschenrechte kämpfen und mit ihrer „Kritik im Handgemenge“ (so *David Salomon* mit Marx) den staatlich-autoritären Tendenzen immer wieder in den Arm fallen.

* * *

Außerhalb des Schwerpunkts setzt *Jürgen Link* mit seinem Artikel zu den Stärken und Schwächen von Foucaults Marx-Kritik die in unserem letzten Heft (PROKLA 151: Gesellschaftstheorie nach Marx und Foucault, Juni 2008) begonnene Debatte fort. Der zweite Beitrag außerhalb des Schwerpunkts stammt von dem chinesischen Historiker und Philosophen *Wang Hui*. Inzwischen sind auch in China Ansätze einer eigenständigen linken Debatte, jenseits des

partei-offiziellen Marxismus entstanden, *Wang Hui* ist einer der Protagonisten dieser Debatte. Sein Blick auf die Entwicklung Chinas nach der Kulturrevolution und dabei zu Tage tretende Ähnlichkeiten mit dem politischen System der westlichen Länder ist gleichermaßen ungewohnt wie aufschlussreich.

Stephan Lessenich geht in seinem Einspruch auf die reflexhaften Reaktionen ein, die der im Frühsommer veröffentlichte 3. Armutsbericht der Bundesregierung auf konservativer Seite ausgelöst hat. *Slave Cubela* setzt sich in seinem Beitrag kritisch mit PROKLA 150, *Umkämpfte Arbeit* (März 2008) auseinander, wobei es ihm weniger um Defizite in einzelnen Artikeln, als vielmehr um die gesellschaftlichen Hintergründe der Ausblendung bestimmter Fragestellungen.

* * *

An der Konzeption und Gestaltung des Schwerpunkts dieser Ausgabe wirkte Markus Euskirchen als Gastredakteur mit. Für sein Engagement, seine Ideen und seine Anregungen möchten wir uns ganz herzlich bei ihm bedanken.

Andreas Fisahn

Repressive Toleranz und der „Pluralismus“ der Oligarchien

Der „nationale Sicherheitsrat“ lässt sich gleichsam als Allegorie für die neuere Diskussion um Sicherheitsgesetze, Überwachung und die Einschränkung grundrechtlicher Freiheiten verstehen. Die Diskussion begann unter neuem Vorzeichen mit dem 11. September 2001, nahm an Fahrt aber erst auf im Sommer 2007 nach dem massiven Auftreten der Sicherheitsbehörden und Apparate in Heiligendamm. Der Sicherheitsrat steht für unterschiedliche Elemente der Sicherheitspolitik. Es lässt sich konstatieren eine informationelle Aufrüstung des Staates, die sich die neueren technischen Möglichkeiten der Überwachung und Generierung von Informationen zu Nutze macht. Er steht für tatsächliche und geplante Verschiebungen und Veränderungen der Kompetenzen von Polizei, Geheimdiensten und Bundeswehr. Er steht damit für eine Bündelung staatlicher Macht, deren rechtliche Begrenzung auf Schwierigkeiten stößt, d.h. für einen strategischen Umgang der Sicherheitsbehörden mit den rechtlichen Schranken, wie sie nicht zuletzt in der Folter-Diskussion sich äußert. Er steht für die Wiederkehr eines Feinddenkens, das in ein Feindrecht gegenüber anderen, Fremden, gegenüber der Bedrohung eines „Außen“ münden soll. Diese verschiedenen Elemente einer – nicht im Ganzen neuen – „Sicherheitspolitik“ sollen hier nicht ausführlich nachgezeichnet werden. Vielmehr wird der Versuch unternommen, diese Elemente oder Tendenzen mit ihren Gegen Tendenzen zu erfassen, um mögliche Entwicklungen und Gefahren in den Blick zu bekommen. Dazu sollen (1) grundlegende Spannungslinien der Gesellschaft skizziert werden, welche (2) den theoretischen Einordnungen von Veränderungen des Rechtsstaates und der Demokratie zugrunde lagen. Im Anschluss wird (3) die Entwicklung einer kontinuierlichen informationellen Aufrüstung nachgezeichnet und ihre ambivalente Bedeutung diskutiert. Sie wird unterschieden von (4) einer Politik repressiver Unterdrückung sozialer Proteste und oppositioneller Strömungen; auch in diesem Feld muss zwischen einer integrierten Mehrheitsgesellschaft und ausgegrenzten sowie abgehängten Teilen unterschieden werden. Schließlich wird (5) eine Strategie der Oligarchisierung von Entscheidungsstrukturen als Antwort auf die soziale Desintegration in ihren unterschiedlichen Dimensionen eher angedeutet als umfassend erörtert.

1. Spannungslinien der gesellschaftlichen Verfassung

Die in einem weiten Sinne kritische Reflexion der bürgerlichen Gesellschaft betonte sehr früh den inneren Widerspruch zwischen politischer Gleichheit und sozialer Ungleichheit innerhalb einer demokratisch verfassten bürgerlichen Gesellschaft. Als Staatsbürger gilt das Prinzip der formalen Gleichheit, des gleichen Stimmrechts und der daraus folgenden gleichen Repräsentation. Als Wirtschaftsbürger bewegen sich die Menschen in Räumen der Ungleichheit, ungleicher Eigentumsverhältnisse, ungleicher Chancen und Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung und daraus folgend ungleicher Machtverhältnisse, was sich als ungleiche soziale Macht bezeichnen lässt. Dieser Widerspruch zwischen staatsbürgerlicher Gleichheit und ungleicher sozialer Macht birgt die Gefahr – auch das wurde sehr früh erkannt – einer Auflösung des Widerspruchs in Form der Beseitigung demokratischer Teilhaberechte und/oder rechtsstaatlicher Schutzrechte. Marx formulierte das so: „Das parlamentarische Regime überlässt alles der Entscheidung der Majoritäten, wie sollen die großen Majoritäten jenseits des Parlaments nicht entscheiden wollen? Wenn ihr auf dem Gipfel des Staates die Geige streicht, was anders erwarten, als dass die drunten tanzen? Indem also die Bourgeoisie, was sie früher als ‚liberal‘ gefeiert, jetzt als ‚sozialistisch‘ verketzert, gesteht sie ein, dass ihr eignes Interesse gebietet, sie der Gefahr des Selbstregierens zu überheben, dass um die Ruhe im Lande herzustellen, vor allem ihr Bourgeoisieparlament zur Ruhe gebracht, um ihre gesellschaftliche Macht unversehrt zu erhalten, ihre politische Macht gebrochen werden müsse.“ (Marx 1869: 154). Der Widerspruch zwischen politisch-rechtlicher Gleichheit und sozialer Ungleichheit erhält eine besondere Brisanz, wenn die sozial Mächtigen eine Minderheit darstellen, die Majoritäten in Richtung auf eine Schleifung der Privilegien und sozialen Ungleichheiten drängen.

Die „Lösung“ des Widerspruchs sah in verschiedenen historischen Epochen unterschiedlich aus. Marx analysiert im 18. Brumaire des Louis Bonaparte die Zerschlagung der „sozialen Republik“, die aus der 1848-Revolution hervorgegangen ist, durch ein Zusammenwirken unterschiedlicher Kräfte. So sei zunächst eine Bourgeois-Republik und anschließend die monarchisch-republikanische Mischform des Staates unter der Vorherrschaft Napoleons III installiert worden. Diese – später so bezeichnete – Bonapartismusanalyse bezieht sich auf ein Regime, welches das Parlament nicht beseitigte und ihm, wenn auch sehr eingeschränkte, Entscheidungskompetenzen wie das Budgetrecht ließ. Die Wahl wurde bürokratisch „gelenkt“, indem z.B. die staatsstreuen Bewerber unterstützt wurden und die Wahlkreise in „geeigneter“ Form so festgelegt wurden, dass Republikaner so gut wie chancenlos blieben. Auch die Menschenrechte wurden formal nicht abgeschafft oder vollständig negiert, sondern so stark eingeschränkt, dass „staatskritische Umtriebe“ repressiv un-

terdrückt werden konnten (Palmade 1975: 250 ff.). Davon unterscheidet sich in ihrer Form offenkundig die faschistische „Lösung“ des Widerspruchs, deren Beschreibung als totalitär trifft, weil nicht nur das politische, öffentliche Leben gelenkt wurde, die NS-Politik vielmehr alle Bereiche des Lebens zu erfassen versuchte. Indifferenz wurde nicht akzeptiert und absolute Folgebereitschaft eingefordert. Der Rückblick als Blick auf die Differenz dieser „autoritären“ Herrschaftsformen kann nützlich sein, um den Blick auf gegenwärtige Entwicklungen zu schärfen und so deren Charakter zu erfassen. Eine oberflächliche Betrachtungsweise offeriert vor dem Hintergrund neuerlicher Repressionspolitik gegen soziale Bewegung und der informationellen Hochrüstung des Staates einen Übergang zu einem autoritären Regime als Reaktion auf die selbst produzierte neue Spaltung und soziale Desintegration der Gesellschaft. Bevor solche Überlegungen diskutiert werden, erscheint es sinnvoll, einen weiteren Widerspruch der gesellschaftlichen Verfasstheit aufzuzeigen, einen Widerspruch, der in der kritischen Theorietradition weniger geläufig ist.

Nationalstaat und Ökonomie in der kapitalistischen Gesellschaft folgen – jedenfalls in Teilen – unterschiedlichen Logiken, die man als Logik der Souveränität und als Logik des Marktes bezeichnen kann. Für die Logik des Marktes ist der homo oeconomicus konstitutiv, d.h. das menschliche Einzelwesen, das „rational“ seinen Interessen folgt, wobei die angenommene Rationalität eine ökonomische Rationalität, die bürgerliche Rationalität des eigenen Vorteils ist, der über den Markt zum Vorteil aller wird. Diese ökonomische Supposition des kalkulierenden Subjekts, das seine Gesellschaftlichkeit über den Markt herstellt, ist mit dem Problem konfrontiert, dass die Voraussetzungen der marktgesteuerten Vergesellschaftung, zu der mindestens Vertragstreue und gegenseitiger Verzicht auf Gewaltanwendung gehören, sich nicht selbst reproduzieren. Gebraucht wird der Staat als Garant des Marktgeschehens, von Vertrag und Eigentum, oder umfassender: als Garant der kapitalistischen Re-Produktion, indem er für Voraussetzungen wie Bildung, Infrastruktur und letztlich auch Disziplin sorgt.

Der Staat folgt dabei anderen Logiken als der Markt. Während der Markt um das selbstsüchtige Interesse strukturiert ist, ist es der Staat um Legitimität und Souveränität. Das Rechtssubjekt beachtet den Vertrag, den privaten wie den öffentlichen Gesellschaftsvertrag, aus der Perspektive des Staates und des Rechts nicht um des eigenen Vorteils willen – dann könnte es den Vertrag auch jederzeit brechen –, sondern auf der Basis einer transzendenten Legitimität des „ursprünglichen Vertrages“, d.h. des Gesellschaftsvertrages. Der Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda“ (Verträge sind einzuhalten) ist gleichsam vostaatliches Naturrecht. Mit dem ursprünglichen Vertrag konstituiert sich das juristische Subjekt, bindet und unterwirft sich gleichzeitig der mit dem ursprünglichen Vertrag begründeten öffentlichen Gewalt und verzichtet auf seine „natürlichen“ Rechte. „Wir haben also mit dem Interessensubjekt, wie es von

den Ökonomen bestimmt wird, eine Mechanik, die von jener Dialektik des Rechtssubjekts völlig verschieden ist, da es sich um eine egoistische Mechanik, um eine unmittelbare multiplikative Mechanik handelt, um eine Mechanik ohne jegliche Transzendenz und um eine Mechanik, bei der sich der Wille von jedem spontan und unwillkürlich auf den Willen und das Interesse des anderen abstimmt. Damit ist man soweit wie möglich von der Dialektik des Verzichts, von der Transzendenz und der willkürlichen Bindung entfernt, die man in der juristischen Theorie des Vertrages findet. Der Markt und der Vertrag funktionieren auf genau entgegengesetzte Weise, und es handelt sich tatsächlich um zwei heterogene Strukturen“ (Foucault 2006: 378 f.).

Die Souveränität ist neben der Legitimität um die Logik der Einheit oder Homogenität und um die Logik der Verteidigung oder Sicherheit konzipiert, während der Markt Differenz und nicht Homogenität sowie Risiko und nicht Sicherheit als ideologische Standarte vor sich her trägt. Es war und ist eines der zentralen Probleme der Staatstheorie, wie aus der Vielzahl, der Pluralität der Individuen die staatliche Einheit konstruiert werden kann, die unterstellt werden muss, wenn man den Staat als Rechtssubjekt, als juristische Person begreift, die zu einer Willensbildung ebenso fähig ist wie das „natürliche“ Rechtssubjekt. Die Konstruktion dieser Einheit wurde auf unterschiedliche Weise versucht, oft indem sie als soziale, nationale oder natürliche Einheit unterstellt wurde. Radikal hat Carl Schmitt in seiner präfaschistischen Theorie des Staates und der Demokratie die Bedeutung der Homogenität und Einheit zum Ausdruck gebracht: „Jede wirkliche Demokratie beruht darauf, dass nicht nur gleiches gleich, sondern, mit unvermeidlicher Konsequenz, das Nichtgleiche nicht gleich behandelt wird. Zur Demokratie gehört also notwendig erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen“ (Schmitt 1969: 13 f.). Demokratie reduziert Schmitt dabei auf eine irgendwie geartete Legitimation der Souveränität, so dass es die Souveränität oder der Staat ist, der Homogenität zur Voraussetzung hat. Staatliche Einheit und Souveränität lassen sich nur legitimieren, indem die Differenz geleugnet oder faktisch eliminiert wird. Dabei tippt Schmitt den Widerspruch zwischen der Logik des Marktes und der Logik der Souveränität durchaus an: „Es ist der in seiner Tiefe unüberwindliche Gegensatz von liberalem Einzelmensch-Bewusstsein und demokratischer Homogenität“ (Schmitt 1969: 23). Einheit und Deziision ist für Schmitt das Wesensmerkmal des Staates, kennzeichnet dessen Mechanik: „So erhebt sich für den Staat eine unvermeidliche Alternative: entweder aufzuhören, als Einheit und als Ganzes zu existieren, oder aber zu versuchen, aus der Kraft der Einheit und des Ganzen heraus die notwendige Entscheidung herbeizuführen“ (Schmitt 1996: 148). Hier schlägt die Homogenität und Einheit um in die Notwendigkeit der Abwehr im Sinne einer Selbstbewahrung, kurz: in die Logik der Sicherheit. Diese ist zuerst zu denken als Sicherheit des Souveräns, der Souveränität mit dem

Primat der eigenen Existenz. Auch die Homogenität des Volkes ist in Deutschland keineswegs in der Mottenkiste antidemokratischer Theoriebildung verschwunden, sondern bleibt weiter Bestandteil der herrschenden Staats- und Demokratietheorie (Fisahn 2002: 117 ff.).

Der Markt setzt dagegen die Differenz der Präferenzen, der Bedürfnisse und des Warenangebots voraus, denn erst unter diesen Bedingungen wird der Austausch sinnvoll. Erst unter diesen Voraussetzungen hat die ökonomische Theorie komparativer Vorteile einen Referenzpunkt und kann folgern, dass der marktgesteuerte Warenaustausch den allgemeinen Reichtum fördert. Und die Logik der Ökonomie geht vom Risiko, von der Risikobereitschaft der Unternehmen aus. Oder aus umgekehrter Perspektive: dem Markt ist das Risiko des Untergangs inhärente Gesetzmäßigkeit, während die staatliche Logik grundsätzlich – und sei es kontrafaktisch – die Möglichkeit des eigenen Untergangs negiert.

Daneben sind selbstverständlich Homologien zwischen modernem Staat und Markt festzustellen. Beide drängen auf beständige Erweiterung, wobei sich das staatliche Expansionsstreben, nicht nur weil es älter ist, keineswegs auf die Adaption expansionistischer Kapitalinteressen reduzieren lässt. Der Zwang zur erweiterten Reproduktion, zum wirtschaftlichen Wachstum ist nicht nur Triebfeder der Ökonomie, sondern gleichzeitig kategorischer Imperativ des modernen Steuerstaates, der freilich Wachstum durch unterschiedliche Strategien zu erreichen sucht, d.h. nicht nur durch unbeschränkten Wettbewerb. Schließlich basiert die Konstruktion des Menschen als Rechtssubjekt ebenso wie die des Marktteilnehmers auf der Ideologie von Freiheit und Gleichheit. Und so wird nicht nur auf dem Gipfel des Staates die Geige gestrichen. Der erste Geiger auf dem Gipfel spielt vielmehr die Melodie zu den vom Orchester vorgegebenen Harmonien. Freiheit und Gleichheit drängen über den Marktmechanismus, den seiner Individualität entkleideten Marktteilnehmer hinaus, fungieren als Basismythologien der bürgerlichen Gesellschaft, deren überschießende Tendenz auch in den Bereich des politischen oder öffentlichen Lebens drängt. So wird der Tanz unten eröffnet, der sich um gleiche, demokratische Teilhabe und schließlich auch um materiale Gleichheit dreht und der sich an den sozialen Herrschaftsverhältnissen bricht (Fisahn 2008: 159 f., 232 f.). Das oben beschriebene Spannungsverhältnis von sozialer Herrschaft und demokratischer Teilhabe ist keineswegs nur ein dem Öffentlichen inhärentes, sondern reproduziert basale Strukturen sichtbar im Bereich des Öffentlichen.

Die unterschiedlichen Logiken oder Mechaniken von Staat und Markt führen zu einem Spannungsverhältnis, das in verschiedenen Epochen unterschiedlich aufgelöst wurde. Eine einseitige Auflösung zugunsten der Staatsräson und absoluter Souveränität findet man in den autoritären Formen des bürgerlichen Staates, der ideologisch für sich in Anspruch nimmt, den homo oeconomicus in die „Volksgemeinschaft“ einzugliedern. In diesen autoritären Staaten Euro-

pas zwischen 1930 und 1975 (Ende des Obristen Regimes in Griechenland und der Franco Diktatur in Spanien) wurde die Spannung zugunsten der Homogenität aufgelöst, indem die Gesellschaft vollständig gleichgeschaltet wurde. Seit den 1970er Jahren ist eine Tendenz zu größerer Liberalität, in der die Differenz der Lebensstile – auch aus ökonomischen Gründen – anerkannt wird, zu beobachten. Wie das Spannungsverhältnis aufgelöst wird, hängt in den unterschiedlichen historischen Vorbedingungen dann auch vom sozialen Kräfteverhältnis im politischen Raum ab. Um die jüngeren Entwicklungen analytisch zu erfassen, ist es also geboten, die Verschiebung im Spannungsverhältnis der Logiken im Übergang vom fordistischen, organisierten Kapitalismus zum neoliberalen Kapitalismus der entfesselten Märkte zu diskutieren.

2. Theoretische Einordnungen

Die jüngere Welle repressiver staatlicher Maßnahmen wird gelegentlich verallgemeinert und eine allgemeine Entwicklungstendenz abgeleitet und gefolgert, der BRD drohe die Gefahr, in einen Staat im Ausnahmezustand (Paye 2005), in einen Polizeistaat (Paech 1981; Kutscha 2001: 214; Roggan 2000), in einen autoritären Etatismus (Poulantzas 1978: 231) oder auch eine Art „Faschismus neuen Typs“ (Hirsch 1986: 125) abzugleiten. Hier sollen aus der Vielzahl der Interpretationsangebote drei herausgegriffen und im Abgleich mit der Empirie bewertet werden, nämlich die Theorie des Ausnahmezustandes, das Paradigma 1984 und die Gefahr eines „autoritären Etatismus“.

Der Ausnahmezustand lässt sich als Paradoxon charakterisieren, weil er einerseits rechtlich geregelt ist und andererseits gerade durch dieses Recht des Ausnahmezustandes das allgemeine Recht suspendiert. So lassen sich die vorübergehende Abschaffung der Gewaltenteilung sowie die totale oder partielle Suspendierung der Rechtsordnung als wesentliche Züge des Ausnahmezustandes beschreiben. In den westlichen Staaten, die sich als Rechtsstaat und Demokratie selbst beschreiben, werden Tendenzen ausgemacht, den Ausnahmezustand nicht entsprechend der Verfassung zu erklären und das Recht vorübergehend zu suspendieren, vielmehr werde der Ausnahmezustand zum Normalzustand, und zwar mittels einer beispiellosen Ausweitung des Sicherheitsparadigmas als normaler Technik des Regierens. So entstünden auch in altherwürdigen Demokratien Dunkelzonen des Rechts, also Ausnahmezustände, in denen der „nackten Macht“ nur noch das „nackte Leben“ gegenübersteht, nackt insofern, als es aller Rechte und Sicherheiten entkleidet ist. Dabei verweist Agamben zum Beleg auf die USA, die Suspendierung aller rechtlichen Garantien in Guantanamo oder die Exzesse der Besatzer im Irak (Agamben 2004). Paye dehnt die räumlichen Grenzen des Ausnahmezustandes aus: „Der Ausnahmefall wird zur imperialen Regel. Allerdings ist die konstituierende Bewegung in sich gedoppelt, ist in eine Suspendierung des Rechts und Umbau der Rechts-

ordnung. Die Regel, die den Ausnahmefall ins Recht hereinnimmt, ist dessen Funktion“ (Paye 2005: 235). Das Problem dieser Analyse ist die Verallgemeinerung: die Situation in Europa ist eine andere als in den USA. Zu diskutieren ist allerdings eine feststellbare Verschärfung repressiver Vorgehensweisen des Staates und ein strategischer Umgang der Exekutive mit rechtlichen Bindungen. Im Ergebnis lässt sich allerdings *nicht* von einer vollständigen Suspendierung des Rechts sprechen.

Ein anderes Deutungsangebot sieht eine Entwicklung zum Überwachungsstaat (Heinrich 2004; Dimmel 2008), wobei in der Regel auf die unterschiedlichen Methoden der Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung, also die informationelle Aufrüstung des Staates abgestellt wird. Hingewiesen wird regelmäßig auf den mit dem Überwachungsstaat verbundenen Abbau von Bürgerrechten oder auf die Einschränkung von grundrechtlichen Freiheiten. Dieser zunächst empirischen Beschreibung lässt sich unproblematisch folgen. Das Problem beginnt, wenn man versucht, die Spezifika des „Überwachungsstaates“ zu erfassen. Er befindet sich „irgendwie“ in einem materialen – also mit Blick auf die Gewährleistung von Freiheitsrechten – Gegensatz zum Rechtsstaat, wobei letzterer mit dem Überwachungsstaat offenbar nicht in einen Unrechtsstaat oder eine autoritäre Diktatur überführt wurde. Der Begriff verliert weiter an analytischer Schärfe, wenn man hinzudenkt, dass die ersten Warnungen vor dem Überwachungsstaat aus den 1980er Jahren stammen (Bölsche u.a. 1985; Denninger u.a. 1986) und meist nicht deutlich wird, worin die qualitativen Verschiebungen – nicht mit Blick auf die Möglichkeiten der Datenerfassung, aber mit Blick auf den Wandel des Staates – liegen. Meist schimmert hinter dem Überwachungsstaat Orwells Vision von 1984 durch, d.h. die Überwachung wird zu einem Element in einer autoritären Kontrolle aller gesellschaftlichen Lebensäußerungen. „Das Zeitalter der allumfassenden technischen Überwachung hat tatsächlich begonnen: 1984.exe“ (Ropohl 2008: 266) und diese umfassende technische Überwachung mündet in einer umfassenden Kontrolle aller abweichenden, kritischen Verhaltensweisen: Die Technik „hat den menschlichen Geist erschlossen und so die Möglichkeit hergestellt, diese Daseinsebene partiell zu besitzen und zu manipulieren. Sie bietet so entsprechend gesonnenen und ausgestatteten Akteuren die attraktive Option der Kontrolle über die erste Grundlage jeder Kritik an Gewalt und Unrecht: den menschlichen Geist“ (Gaycken 2008: 42). Hier wird als Gegenthese vertreten, dass eine Kontrolle des Geistes allenfalls partiell gewünscht ist, überwiegend wird die Kreativität des Geistes vermarktet und ökonomisch diszipliniert.

Drittens wird angeboten, die Entwicklung als Weg in den autoritären Etatismus zu fassen, der unter Rekurs auf Poulantzas' Analyse des Frankreichs de Gaulles neu gezeichnet wird (Kannankulam 2008). Poulantzas sah eine Entwicklung der liberalen Demokratie zum „autoritären Etatismus“, der die Institutionen und Formen der rechtsstaatlichen Demokratie nicht aufbehebt, aber in

einer Weise modifiziere, die zu ihrer Entleerung und einem Übergang in eine autoritäre Staatsform führe. Den autoritären Etatismus charakterisiert er durch folgende Merkmale: „ein gesteigertes Anschließern sämtlicher Bereiche des ökonomischen-gesellschaftlichen Lebens durch den Staat artikuliert sich mit dem einschneidenden Verfall der Institutionen der politischen Demokratie sowie mit drakonischen und vielfältigen Einschränkungen der sogenannten ‚formalen‘ Freiheiten“ (Poulantzas 1978: 231). Anders als Faschismus und Bonapartismus sei der autoritäre Etatismus nicht als Ausnahmezustand zu charakterisieren, der die „regulären Formen“ bürgerlicher Herrschaft durchbricht. Bob Jessop fasst die zentralen Charakteristika des autoritären Etatismus so zusammen: „Die zentralen Momente des autoritären Etatismus sind erstens die Übertragung der Macht von der Legislative auf die Exekutive, zweitens die Fusion von Legislative, Exekutive und Jurisdiktion, begleitet von einem Schwinden der Rechtsstaatlichkeit, drittens der Bedeutungsverlust von politischen Parteien in ihrer Vermittlerfunktion zwischen Bevölkerung und Verwaltung und als wichtigste Kraft bei der Organisation von Hegemonie und viertens das Wachstum paralleler Machtnetzwerke, die die formale Organisation des Staates durchqueren und Staatstätigkeiten besetzen“ (Jessop 2006: 57 f.). Diese Diagnose ist in ihren vier Elementen sehr unterschiedlich zu bewerten, in diesem Kontext interessiert zunächst der zweite Kritikpunkt. Eine Fusion von Exekutive und Jurisdiktion lässt sich kaum diagnostizieren, was nicht heißt, dass die Rechtsprechung sich nicht am main stream orientiert, nicht dem Zeitgeist folgt oder der Administration grundsätzlich kritisch gegenübersteht. Aber eine Verschmelzung oder Fusion der Gewalten, bei der die Jurisdiktion willfähiges Instrument der Exekutive ist, geht an den wirklichen Verhältnissen vorbei. Dies soll empirisch am Beispiel der Reaktionen der Justiz auf die jüngsten Formen staatlicher Repression belegt werden. Es sind zwar deutliche Machtverlagerungen zu erkennen, die die Spielregeln des Fordismus aushebeln, es geht aber nicht um Machtverlagerungen an die Exekutive, sondern umfassender an gesellschaftliche Eliten, über welche die pluralistische Beteiligung zur Fassade wird.

3. Kontinuität der informationellen Aufrüstung

Der „Weg in den Überwachungsstaat“ scheint auf den ersten Blick die höchste empirische Plausibilität zu besitzen. Die Liste vergleichsweise aktueller Erweiterungen der technischen Möglichkeiten und rechtlichen Kompetenzen, die Bürger zu überwachen, ihre Daten zu sammeln und auszuwerten, ist lang. Dazu gehören: die biometrischen Daten in Ausweisdokumenten, die Videoüberwachung in öffentlichen Räumen, Telefonüberwachung und akustische Wohnraumüberwachung (großer Lauschangriff), die KFZ-Kennzeichenerfassung, der Bundestrojaner, d.h. die Online-Durchsuchung von Computern, die Vorrats-

speicherung der Telekommunikationsverbindungsdaten, schließlich die Antiterrordatei oder der absehbare Online-Zugriff der Polizei auf Daten der Meldeämter. Zu konstatieren ist eine Abkehr von der repressiven Strafverfolgung, die an Schuld anknüpft und eine Betonung der Prävention. Diese ist immer mit dem Problem verbunden, dass sie nur an potenzielle Gefahren anknüpfen kann, so dass Unbeteiligte in ihre Fänge geraten. Weiter beinhaltet Prävention immer ein Moment der gleichsam vorgelagerten Repression, die regelmäßig weniger kontrollierbar ist. Diese Betonung der Prävention im Kontext mit der verdeckten Informationsbeschaffung unterminiert die Trennung von Geheimdienst und Polizei, die Deutschland von den Alliierten nach dem Weltkrieg verordnet worden war.

Die Entwicklung ist eindeutig und weist seit dem Volkszählungsurteil des BVerfG eine Kontinuität in dem Sinne auf, dass die Kompetenzen der Sicherheitsbehörden zum Erheben und Speichern von Daten mit den technischen Möglichkeiten erweitert wird. Das Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) markiert insofern einen Wendepunkt, als erstens konstatiert wurde, dass informationelle Autonomie Voraussetzung für die Wahrnehmung kommunikativer Grundrechte ist, die ihrerseits konstitutiv für den demokratischen Prozess sind. Zweitens wurde deshalb gefordert, dass die Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Grundlage bedarf, was zur Folge hatte, dass die informationelle Aufrüstung der Sicherheitsbehörden aus einem der öffentlichen Kenntnisnahme entzogenen Bereich sicherheitstechnischer Werkzeuge ans helle Tageslicht der Öffentlichkeit gezogen wurde. Die informationelle Aufrüstung ist kein Phänomen, das mit dem 11.9.2001 eingesetzt hat, ein Höhepunkt war sicher die Grundgesetzänderung zur Einführung des großen Lauschangriffs im Jahre 1998. Die Begründungen wechseln deshalb in der Kontinuität der informationellen Aufrüstung, sie wechselten vom RAF-Terror über die Organisierte Kriminalität und den Kampf gegen Drogen zum islamistischen Terror.

Wenn man angesichts dieser Diagnose den Weg in den Überwachungsstaat diskutiert, ist zunächst zu bemerken, dass die Datenerfassung allein als Grundrechtseingriff zu werten ist, der potenziell Auswirkungen auf die Wahrnehmung kommunikativer Grundrechte hat. „Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf die Ausübung der entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9) verzichten“ (BVerfGE 65, 1 [43]). Überwachung führt zur Selbstdisziplinierung in dem Sinne, dass auch legale Aktivitäten, von denen die Bürgerin oder der Bürger auch nur annimmt, dass sie unerwünscht sind, nicht ausgeübt werden. Diese Selbstdisziplinierung funktioniert aber erst dann richtig, wenn das Wissen um die Überwachung mit dem unbestimmten Gefühl verbunden ist, dass bestimmte Aktivitäten unerwünscht und mit individuellen Risiken behaftet sind.

An dieser Stelle gilt es, sich an die obigen Überlegungen zur staatlichen Logik der Souveränität und Homogenität zu erinnern. Das Ausweichen vor als unerwünscht empfundenen Aktivitäten bedeutet umgekehrt nichts anderes als die Anpassung an die Normalität, ein Sich-Einfügen in das Übliche, d.h. in die Homogenität. „Zusammen mit der Überwachung wird am Ende des klassischen Zeitalters die Normalisierung zu einem der großen Machtinstrumente. An die Stelle der Male, die Standeszugehörigkeiten und Privilegien sichtbar machen, tritt mehr und mehr ein System von Normalitätsgraden, welche die Zugehörigkeit zu einem homogenen Gesellschaftskörper anzeigen, dabei jedoch klassifizierend, hierarchisierend und rangordnend wirken.“ (Foucault 1977: 237). Der Mechanismus, der von der Überwachung zur Normalisierung führt, wird verständlich unter Rückgriff auf Benthams Konzeption des humanen Strafvollzuges. Dieser solle organisiert werden durch ein Panoptikum, das es ermöglicht, die Strafgefangenen mit wenig Aufwand beständig zu überwachen oder sie zumindest glauben zu lassen, dass sie beobachtet werden. Weil die Zellenbewohner selbst nicht wissen, ob sie tatsächlich beobachtet werden und annehmen müssen, dass sie es werden, verhalten sie sich „normal“ und konform, ohne dass Gewalt oder Repression gegen sie eingesetzt werden müsste. Ziel ist der homogene Gesellschaftskörper, das äußerliche einfügen in die Normalität, die Anpassung des äußerlichen Verhaltens an die gesellschaftlichen Erwartungshaltungen.

Das Bild trifft aber offenbar die Gesellschaft des organisierten Kapitalismus oder die „formierte Gesellschaft“ der Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Gesellschaftskörper erscheint als normalisiert, „man“ fügt sich ein in die formierte Gesellschaft, übernimmt seine Rolle eher unauffällig, ist Teil einer großen Armee, die diszipliniert täglichen ihren Weg zur Arbeit antritt und die internalisierten Sekundärtugenden Ordnung, Pünktlichkeit, Fleiß schätzt. Der Einzelne funktioniert als anständiger, braver Bürger im weitgehend homogenen, normalen Gesellschaftskörper; widerständige Potenziale existieren kaum, sind marginalisiert, denn Abweichungen von der Normalität des Kleinbürgers werden von der Mehrheit abgelehnt und verfolgt und keineswegs toleriert. Der Ausbruch aus dem postfaschistischen Mief in den 1960er Jahren empfindet die Mehrheit der Gesellschaft als Bedrohung, lehnt die neuen Moden, neue Musik usw. ab, weil das eigene Eingerichtetsein in der Normalität kapitalistischer Ungleichheit bedroht wird, die gleichzeitig sozialstaatlich abgefedert ist und so die Norm „nach unten“ sichert. Die Normalisierung des Arbeitskörpers entsprach einem fordistischen Akkumulationsregime, der Massenproduktion und der Massenproduktionsstätten, der normierten Arbeitswelt und der sozial gesicherten Lebenswelt. Diese Normalität lässt sich vergleichsweise leicht kontrollieren und überwachen, weil Abweichendes auffällt, heraussticht und repressiv „behandelt“ werden kann.

Die Lage wird im flexiblen Kapitalismus, im Kapitalismus neoliberal entfesselter Märkte komplizierter. Dieses neue Produktionsregime braucht nicht den normalisierten Körper, der sich äußerlich legal und normal verhält, seinen Dienst ordnungsgemäß tut, seine 40 Stunden abreißt und anschließend frei ist. Der flexible Kapitalismus verschlingt den anderen Teil der Produzenten mit Haut und Haaren, beansprucht ihren Körper und ihren Geist vollständig, braucht und verbraucht die Kreativität der Individuen, die deshalb nicht normalisiert, sondern freigesetzt und dadurch genutzt werden kann. Die homogene, normalisierte Masse der fordistischen Produktion wird individualisiert oder besser: als zum homo oeconomicus atomisiert und in dieser Individualität der neuen Form der Produktion, die die Grenze zwischen Arbeit und Freizeit beständig durchbricht, untergeordnet (Sennett, 1998). Kreativität, die demonstrative Abweichung des Lebensstils, wird nicht ausgegrenzt, sondern vermarktet und dadurch aufgesogen und integriert.

Die Überwachung der Disziplin mittels des Panoptikums kann unter diesen Voraussetzungen nicht funktionieren (ähnlich Singelstein/Stolle 2008: 58 f). Es genügt nicht mehr der entfernte Blick auf den normalisierten, äußerlichen Ablauf der Zelleninsassen. Die Zellen werden verlassen und außerhalb der Zellen gibt es keine Normalität, die äußerliche Abweichung wird zur Regel und die Disziplin, d.h. die Einordnung in die gesellschaftliche Reproduktion, muss unter Bedingungen der Differenz, der Unterschiedlichkeit der äußeren Verhaltensweisen hergestellt oder überwacht werden. Während die Fabrikarbeit des Fordismus mit der Stechuhr zu erfassen war, wird im flexiblen Kapitalismus, d.h. in Zeiten der „Vertrauensarbeitszeit“ die Arbeitsleistung individuell erfasst und überwacht. Die Stechuhr, die nur Anwesenheit, also äußere Normalität erfassen kann, wird ersetzt durch die computergestützte Erfassung der individuellen Arbeitszeit, der Überprüfung der Bildschirmarbeiter in ihrem individuellen und unterschiedlichen Arbeitsverhalten, die das Individuum aber keineswegs befreit, es eher vollständig den Imperativen der Produktion unterordnet. Wenn der atomisierte Gesellschaftskörper des flexiblen Kapitalismus nicht nach dem Paradigma der Normalisierung funktionieren kann, sondern die individuelle Kreativität umfassend beansprucht, dann muss die Differenz, das Abweichende, der Unterschied, und damit zu einem gewissen Grad auch das Extravagante und Nonkonforme akzeptiert werden. Der flexible Mensch funktioniert in scheinbarer Individualität und Autonomie als homo oeconomicus, der gerade in seiner scheinbaren Autonomie und Differenz der ideale Produzent ist. Die Selbstdisziplinierung übernimmt in diesem Teil der Gesellschaft die Selbstwahrnehmung als kreativer Produzent. Der individualisierte Produzent erfährt die Arbeit nicht als ihm äußerliche, als Reich der Notwendigkeit und der Fremdbestimmung, sondern meint, seine Persönlichkeit, seine Individualität und Kreativität in der Arbeit zu verwirklichen, so dass insbesondere die unterschiedlichen Formen der Selbstausschöpfung als wahre Freiheit wahrge-

nommen werden. Die Freiheit verschmilzt mit der Funktionalität, eine disziplinierende Normalisierung erübrigt sich, und wo sie erforderlich ist, diszipliniert die zunehmende soziale Unsicherheit die Gefahr auch der Mittelschicht, ins Prekariat abzurutschen, kombiniert mit der Auflösung des Normalarbeitsverhältnisses und der Arbeit an sich ablösenden „Projekten“. Die ökonomischen Imperative disziplinieren in diesem Segment der Gesellschaft weit stärker als die Überwachung.

Das heißt nun nicht, dass Toleranz gegenüber der Differenz allgemein akzeptierte Politik ist. Die verschiedenen Apparate, Abteilungen, Behörden des Staates verfolgen durchaus unterschiedliche Interessen und Politiken. Insbesondere die Logik der Sicherheit ist keineswegs auf die Differenz der Lebensstile eingestellt und die Sicherheitsorgane versuchen geradezu panisch, die Kontrolle zu behalten. Die informationelle Aufrüstung lässt sich so – auch – als Reaktion von Teilen des Staates verstehen, den Verlust an Normalität und äußerlicher Konformität durch eine Steigerung der Kontrolle auszugleichen. Dabei werden diese Überwachungsstrategien politisch und zunehmend auch durch die Gerichte, also durch andere Abteilungen des Staates, in die Schranken verwiesen. Das Bundesverfassungsgericht zog im Jahr 2004 dem großen Lauschangriff (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) und mit parallelen Maßstäben und Anforderungen an das Handeln der Exekutive 2008, der sog. Online-Durchsuchung von Computern (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07) enge Grenzen. Die Ermächtigung einer verdachtsunabhängigen und massenhaften Kennzeichenerfassung und -speicherung durch die Polizei erklärte das Gericht für verfassungswidrig (BVerfG, Urteil vom 11. März 2008 – 1 BvR 2074/05; 1 BvR 1254/07) und die deutsche Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtung, Telekommunikationsverbindungsdaten auf Vorrat zu speichern, suspendierte das Gericht bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren (BVerfG, Beschluss vom 11. März 2008 – 1 BvR 256/08).

Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung folgt hier offenbar einer anderen Logik als die Sicherheitsapparate. Im Ergebnis kann man für diesen „oberen“, integrierten Teil der Gesellschaft eine Situation repressiver Toleranz ausmachen. Die Differenz der Lebensstile wird in Grenzen toleriert, und erst hinter diesen Grenzen beginnt die Repression, die aber nur gelegentlich sichtbar wird. Auch Opposition darf sich äußern, demonstrieren, Parteienrechte wahrnehmen, aber sie wird nicht ernst genommen, sondern ausgegrenzt, als Partner nicht akzeptiert. Karrierechancen werden informal abgeschnitten oder die Drohung damit steht im Raum und Ähnliches. Und gelegentlich, in spezifischen Konstellationen, tritt die formalisierte, offene Repression hinzu, wobei die widersprüchlichen Elemente sich an unterschiedlichen Orten im Staat befinden. Der andere, „untere“ Teil der Gesellschaft wird ausgegrenzt, abgehängt und entwickelt in dieser Form des nicht eingegliederten Prekariats ebenfalls eine

neue Dimension des Nicht-Normalen. Abgehängt von der ökonomischen Entwicklung, ohne Perspektive funktioniert in diesem Segment der Gesellschaft die Selbstdisziplinierung nicht mehr. Sie funktioniert nicht als ökonomische Selbstdisziplinierung, weil das abgehängte Drittel sich außerhalb der ersten und zweiten Märkte bewegt und in vielen Fällen keine Perspektive und keine Motivation besteht, in diese zurückzukehren. Genauso wenig funktioniert die Selbstdisziplinierung über den Mechanismus der Überwachung, weil die Repression einerseits allgegenwärtig ist und andererseits als eines unter verschiedenen Übeln wahrgenommen wird. Überwachung führt allenfalls zu Ausweichstrategien, beispielsweise im Falle der Videokameras, aber nicht zu einer Normalisierung, weil es diese Normalität nicht gibt. Der Weg in die – wenn auch nur angenehme – Normalität ist ja gerade verschlossen oder liegt jenseits des Horizontes, so dass aus dieser keine Normen als Maßstab der Selbstdisziplinierung erwachsen können. Die Differenz äußert sich nicht als eine Differenz des Marktes, die der Homogenität des Staates entgegengesetzt ist, sondern als eine Differenz des Nicht-Marktes, gleichsam des Exterritorialen, der Räume, für die sich die staatliche Sicherheitspolitik zuständig fühlt. Hier wird nicht innerhalb des Raumes Sicherheit gewährleistet, sondern davor, dass die Grenzen des Raumes überschritten werden. In den Banlieue von Paris wird diese Form der Extraterritorialität, der abgeschlossenen und ausgegrenzten Räume, die eigenen Gesetzen folgen, auch von weitem sichtbar.

4. Unterdrückung sozialer Proteste – Politik der Repression?

Die staatlichen Sicherheitsbehörden folgen Eigengesetzlichkeiten, die wesentlich an der Logik der Souveränität, des Gewaltmonopols und der Homogenität ausgerichtet sind, auch wenn die Behörden mit Blick auf die Form der Steuerung auf eine ökonomische Logik umgestellt werden. Weil die Logik der Homogenität in den Apparaten dominant ist, reagieren sie auf die beiden benannten Formen einer Auflösung der Normalität in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen Konsequenzen. Wo im Bereich der integrierten, marktkonformen Differenz eine eigenlogische Politik der Homogenität verfolgt wird, stößt diese auf den Widerstand anderer Abteilungen des Staates. Will sagen: die Polizei wird beispielsweise von der Justiz zurückgepfiffen. Darauf reagieren die Apparate mit einer neuen Art des strategischen Umgangs mit dem Recht.

Heiligendamm stand zunächst als Symbol für eine Zunahme der staatlichen Repression gegen oppositionelle Kräfte der Gesellschaft. Die Fülle und Härte der repressiven Maßnahmen waren überraschend und in einem negativen Sinne beeindruckend. Sie reichten von Durchsuchungen und Razzien im Vorfeld des Gipfels über kalkulierte einschüchternde und in der Form brutale Vorgehensweisen gegenüber Demonstranten, über Massenverhaftungen, die indisku-

table „Haltung“ der Verhafteten in Käfigen, die Verweigerung anwaltlicher Vertretung, über die Desinformationspolitik und die Verweigerung der Akkreditierung kritischer Journalisten als Gipfelberichterstatter (RAV legal team 2008: passim) bis zu den spektakulären Verhaftungen von drei jungen Männern, die mutmaßlich Brandsätze unter einen Bundeswehr LKW gelegt hatten, nun aber nicht wegen Brandstiftung, sondern wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB verhaftet wurden. Und deren angeblicher Vordenker ebenfalls verhaftet wurde, obwohl er an der mutmaßlichen Brandstiftung sicher nicht beteiligt war.

Diese Ereignisse scheinen den Weg in einen autoritären Staat zu beschreiben oder gar einen Ausnahmezustand anzuzeigen. Ein Blick auf die weitere Entwicklung verändert das Bild erheblich. Schon vor dem Gipfel haben die zuständigen Verwaltungsgerichte die Verweigerung der Akkreditierung kritischer Journalisten für rechtswidrig erklärt (<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,486216,00.html>). Nach dem Gipfel rollte eine Prozesslawine gegen einen Teil der festgesetzten Demonstranten an – mit magerem Ergebnis: Von 1450 Ermittlungsverfahren führten bis Ende Mai 2008 nur 83 zu rechtskräftigen Urteilen, während die meisten Verfahren eingestellt wurden (SZ vom 2.6.2008: 6). Spektakulärer waren die Reaktionen des Bundesgerichtshofes auf die „Terrorismus-Abwehr“ der Generalbundesanwältin. Brandstiftung begründete in rechtlicher Hinsicht nicht den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, denn die Taten seien nicht geeignet, die Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Gesetzes erheblich zu schädigen (BGH; Beschluss des 3. Strafsenats vom 28.11.2007 – StB 43/07). Den angeblichen „geistigen Brandstifter“ entließ der BGH aus der Haft und verpasste Frau Harms eine ziemlich deutliche Ohrfeige wegen schlampiger Arbeit oder vielleicht Verfolgungswahn (BGH, Beschluss des 3. Strafsenats vom 18.10.2007 – StB 34/07). Ähnlich war die Reaktion auf die Durchsuchungen im Vorfeld von Heiligendamm, die ebenfalls auf den Vorwurf gestützt wurden, es handle sich um terroristische Vereinigungen. Davon könne keine Rede sein, urteilte der BGH, so dass Generalbundesanwalt und BKA gar nicht zuständig und die Durchsuchungen schon deshalb rechtswidrig waren (BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2007 – StB 12/07, 13/07 und 47/07).

Kurz: die justizielle Kontrolle der Exekutive funktionierte in diesen Fällen. Das unterscheidet die Reaktion der Justiz auf die § 129a-Vorwürfe entscheidend von den Reaktionen auf die RAF in den 1970er Jahren. Damals hat die Justiz keineswegs kontrollierend oder mäßigend gewirkt. Wenn der „autoritäre Etatismus“ durch eine Verschmelzung von Exekutive und Jurisdiktion zu kennzeichnen ist, trifft die Bezeichnung jedenfalls in dieser Hinsicht nicht auf die gegenwärtige Situation zu. Das gleiche gilt erst recht für die Diagnose „Ausnahmezustand“. Wenn es in der BRD einen Versuch gab, den Ausnahmezustand rechtlich zu normieren, dann mit der Verabschiedung des Luftsicher-

heitsgesetzes, das den Abschuss von Passagierflugzeugen erlaubte, wenn „nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.“ Das BVerfG hat das Gesetz kassiert, weil auch eine solche Ausnahmesituation es nicht rechtfertige, den absoluten Schutz der menschlichen Würde zu relativieren (BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006).

Der Ausnahmezustand bleibt so eher Diskussionsfeld profilneurotischer Rechtswissenschaftler, die es in Übernahme US-amerikanischer Rechtfertigungsstrategien für Guantánamo Bay, Abu Ghraib und Waterboarding als offizielle Verhörmethode chic finden, auch in der BRD für eine Legalisierung der Folter zu plädieren. Oder die dem „islamistischen Feind“ die Gewährung rechtlicher Schutzmechanismen verweigern wollen, indem sie für ein Feind(straf)recht eintreten, das anderen Maßstäben folgen soll als das Bürgerstrafrecht, wobei die Grenzziehungen jeweils unklar bleiben. Diese Positionen sind aber meist nicht über akademische Gockeleien hinausgekommen und insofern irrelevant, rechtfertigen es jedenfalls nicht für die BRD, von einem Staat im Ausnahmezustand zu sprechen.

Wenn man der oben entwickelten Auffassung folgt, dass sich in den unterschiedlichen Abteilungen des Staates unterschiedliche Logiken materialisieren, lassen sich Reaktionen der Sicherheitsbehörden verstehen, die ihre Logik gleichsam im Alleingang durchsetzen wollen. Diese Reaktionen lassen sich als strategischer Umgang mit dem Recht zusammenfassen, was besagt: die normativen Gebote des Rechts werden nicht vollzogen, wie es die Jurisprudenz klassisch annimmt, vielmehr werden sie in eine Kosten-Nutzen-Rechnung eingestellt, an deren Ende der kalkulierte Rechtsbruch stehen kann, weil beispielsweise Sanktionen nicht zu erwarten sind. Als Beispiel kann wiederum auf Ereignisse in Heiligendamm verwiesen werden, nämlich auf den Einsatz der Bundeswehr. Dieser stellte im gegebenen Kontext einen klaren Verfassungsbruch dar, weil das GG die Einsatzmöglichkeiten der Armee im Inneren stark beschränkt und jedenfalls nicht für Demonstrationen zulässt. Gleichzeitig ist es bekanntermaßen Schäubles Lieblingsprojekt, den Weg für den Einsatz der Bundeswehr im Inneren zu ebnen, wofür ihm aber ausreichend Unterstützung fehlt. Den Beteiligten war sicher klar, dass es rechtswidrig war, Tornados und Panzerfahrzeuge in Heiligendamm einzusetzen, aber die Reaktionen waren kalkulierbar. Die Reaktionen der Öffentlichkeit mussten gespalten ausfallen, diejenigen der politischen Opposition mussten in ihrer Wirkung beschränkt bleiben. So passte der Einsatz der Bundeswehr ins strategische Kalkül.

Auf niedrigerer Ebene lässt sich ein strategischer Umgang mit dem Recht auch wiederum im Umgang mit dem Demonstrationsrecht feststellen. Die Einkesselung und andere Formen der Freiheitsentziehung von Demonstranten werden von den Gerichten regelmäßig als rechtswidrig beurteilt (BVerfG, 2 BvR

447/05 vom 13.12.2005), und dennoch werden sie immer wieder in mehr oder weniger rigider Form praktiziert. Es ließe sich eine lange Liste von wiederkehrenden Rechtsverstößen anfertigen. Die Polizeiführung weiß in solchen Fällen, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Betroffenen ein Gerichtsverfahren anstrengen, schon weil immer ein Kostenrisiko bleibt. Wenn es doch zu einem Prozess und einer Verurteilung kommt, bleibt diese weitgehend folgenlos – in der Fortsetzungsfeststellungsklage kann das Gericht nur mahnend den Finger heben. Das Verfahren ist auf die grundsätzlich rechtstreue Exekutive zugeschnitten, nicht aber auf einen strategischen Umgang mit dem Recht seitens der Exekutive. Oder umgekehrt: die Polizei leitet massenweise Strafverfahren ein, wohl wissend, dass diese im Zweifel nicht zur Verurteilung führen. Wenn sie aber eingestellt werden, ohne dass die Staatskasse die Kosten übernimmt, bleiben die Beschuldigten auf ihren Kosten sitzen – die Sanktion greift jenseits des Rechts. Ein solcher strategischer Umgang der Exekutive mit dem Recht ist für den Rechtsstaat eine Katastrophe, führt aber nicht in den Ausnahmezustand oder autoritären Staat, weil er neben den hierarchischen Strukturen des Rechts und der Bürokratie stattfindet.

Soweit die eigenlogische Strategie der Homogenität die ausgegrenzten Bereiche betrifft, werden erstens die Kontrollbedürfnisse von Politik und Justiz geteilt, lässt sich zweitens eine allgemeine Politik verschärfter Repression ausmachen und drittens werden auch von den Sicherheitsapparaten einige Räume z.T. als rechtsfrei betrachtet und entsprechend agiert. Um diese Thesen zu erläutern, sind unterschiedliche Entwicklungen und Reaktionen auf repressives Vorgehen in den Blick zu nehmen.

Gegenüber den „unheimlichen“ Formen der Differenz im abgehängten Teil der Gesellschaft, gegenüber Parallelgesellschaften entwickeln Sicherheitsbehörden, Politik und Justiz – selbstverständlich mit unterschiedlicher Schattierung – ein Unbehagen, worauf intendiert z.B. mit Gesetzesverschärfungen und unbewusst in kultureller Abgrenzung etwa mit schärferen Strafen reagiert wird. Verschärfungen der Gesetzeslage sind in kontinuierlicher Entwicklung und auf den ersten Blick feststellbar im Ausländerrecht eingetreten, wobei die faktische Streichung des Asylrechts aus dem Grundgesetz sicher einen Höhepunkt darstellte. Sie reichen dann von verschärften Nachzugsregelungen und Deutschumtests bei der Einbürgerung über ein verringertes Existenzminimum für Asylbewerber bis zur Abschiebepaxis. Eine Form nicht planmäßiger Reaktion lässt sich an der Gefangenenstatistik ablesen. Die USA sind hier unrühmlicher Vorreiter. Dort befinden sich knapp 1 % der Bevölkerung in den Gefängnissen, wobei es sich bekanntlich nicht um einen repräsentativen Querschnitt handelt: weggesperrt wird insbesondere die afroamerikanische Unterschicht. In der BRD ist eine ähnliche Entwicklung an der Zahl der Gefangenen pro 100 000 Einwohner ablesbar. 1965 lag die Gefangenenrate bei über 100, sie fiel bis 1971 auf unter 80, stieg Mitte der 1980er Jahre wieder auf über 100,

fiel dann wieder bis zum Anschluss der DDR und liegt heute wieder bei knapp 100 (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes), ohne dass etwa die Kriminalitätsrate sich parallel oder auch nur zeitversetzt mit der Gefangenenrate entwickeln würde. Der jüngere Anstieg ist sicher als unbewusst kulturelle Verschiebung zu verstehen, mit der die Gerichte auf neue „gefühlte“ Unsicherheiten nach dem Anschluss der DDR nicht zuletzt in Form der Zuwanderung von Russland-Deutschen und der Verlagerung krimineller Strukturen auf den Balkan oder den Osten als Herkunftsgebiet reagieren. Nach 1989 setzte offenbar eine neue Form der Repression gegen den abgehängten ausgegrenzten Teil der Gesellschaft ein.

Die Fälle Murat Kurnaz, Muhammad Haidar Zammar und Khaled El Masri oder Abdel Khafagy zeigen schließlich die Spitze eines Eisberges, an dessen Fuß der problematische Umgang von Teilen der Sicherheitsstrukturen mit Ausländern zu finden ist. Die Fälle symbolisieren den Umgang der Exekutive mit dem ausgegrenzten Teil der Gesellschaft, wozu bekanntlich zu einem nicht unerheblichen Teil Migranten gehören. Der halblegale, diskriminierende und moralisch problematische Umgang äußert sich in den genannten Fällen durch Regierungshandeln, das die völkerrechtswidrigen Verschleppungen und Misshandlungen von Menschen durch die USA tolerierte oder möglicherweise sogar „Kapital“ daraus schlug.

Dieser Umgang neben dem Gesetz reicht dann runter bis zu der alltäglichen Erscheinung, dass „südländische Typen“ viel stärker im Visier der Polizei sind (Reich 2003: 4; http://www.migration-info.de/migration_und_bevoelkerung/artikel/040103.htm), beispielsweise viel häufiger kontrolliert werden als Nordeuropäer und schließt Beleidigungen und physische Übergriffe auf Polizeirevier ihrer „Klientel“ gegenüber ein, die gelegentlich justiziell aufgearbeitet werden (<http://www.wsws.org/de/2003/aug2003/koel-a07.shtml>), oft aber in einer Grauzone verschwinden, weil die Opfer wissen, dass sie, sollten sie das Recht bemühen, meist Beweisschwierigkeiten haben und mit Gegenangriffen wie Anzeigen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechnen müssen (<http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/LB2004001>; www.wsws.org/de/2004/feb2004/amne-fo5_prn.html).

Hier scheint es sich nun doch um einen Ausnahmezustand zu handeln, da für einen Teilbereich der Gesellschaft das Recht jedenfalls partiell suspendiert ist. Sie bewegen sich in Räumen, in denen andere Gesetzmäßigkeiten gelten als die rechtlich normierten und stehen umgekehrt von Seiten der Sicherheitsbehörden unter Generalverdacht, der extralegale Handlungsweisen scheinbar rechtfertigt. Vom Ausnahmezustand lässt sich sinnvoller Weise aber nur sprechen, wo dieser in dem Sinne hierarchisch organisiert ist, dass die Spitze die Erscheinungen kontrolliert und ihre Macht dadurch gestärkt wird. Carl Schmitt formulierte: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand verfügt.“ In diesem Sinne lassen sich die beschriebenen Phänomene nicht als Ausnahmezustand

verstehen, sondern eher wie Prantl – unter Berufung auf Fraenkel – vorschlägt, als „Doppelstaat“ (Prantl 2008: 163). Auch im NS-Doppelstaat, wie ihn Fraenkel beschreibt, wird die Teil-Suspendierung des Rechts aber noch hierarchisch organisiert. So erscheint es angemessener, von doppelten Standards im Rechtsstaat zu sprechen.

Hierarchisch organisiertes Ausnahmerecht existiert allerdings – das muss im Blick bleiben – in Form der sog. Terrorlisten der EU und der UNO. Wer auf diese Liste gesetzt wird, dessen Konten werden gesperrt, der darf nicht mehr ins Ausland reisen und verliert in Deutschland automatisch sein Asylrecht. Die Listen werden von einer Gruppe von Polizei- und Geheimdienstmitarbeitern erstellt und in Europa vom Rat abgesegnet. Betroffene erfahren erst nachher davon, dass sie in die Liste eingetragen wurden, d.h. es gibt kein rechtliches Gehör, keine verfahrensrechtlich abgesicherte Ermittlung der Tatsachen und auch nachher nur einen unzureichenden Rechtsschutz. Der Sonderermittler des Europarates, Marty, sprach deshalb von einer Art Todesurteil für die Privatperson (<http://www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/464/154067/>). Dies ist Feindrecht, das den Betroffenen ohne rechtliches Verfahren massiv in seinen Menschenrechten beeinträchtigt. Es handelt sich um Ausnahmerecht, das es aber noch nicht rechtfertigt, von einem allgemeinen Ausnahmezustand zu sprechen.

5. Entdemokratisierung und Pluralismus der Eliten

Wenn die Desintegration und „neue“ soziale Spaltung der Gesellschaft nicht in einen autoritär-repressiven Abbau von Rechtsstaatlichkeit nach dem Vorbild autoritärer Staaten der fordistischen Ära mündet, so lässt sich doch eine neue Form der Sicherung ungleicher Eigentums- und Machtverhältnisse ausmachen, die sich als Entdemokratisierung in einem oligarchischen Pluralismus beschreiben lässt. Ein Merkmal des „autoritären Etatismus“ sei die Entmachtung des Parlaments und die Ermächtigung der Exekutive, eine Veränderung der Funktion der Parteien, die notwendig aus einer Entmachtung des Parlaments folgen muss, sowie das Entstehen paralleler Machtnetzwerke. Diese Elemente sind in der gegenwärtigen Entwicklung tatsächlich zu beobachten, aber in einem anderen Sinne als Poulantzas und ihm folgend Jessop meinen. Sie beziehen diese Diagnose auf die Nationalstaaten, das zentrale Problem liegt aber im Bereich der Europäischen Union, die wesentlich eine Veranstaltung der europäischen und nationalen Administrationen und Regierungen ist. Auch hier müssen die Kategorien geschärft werden und die neueren Entwicklungen in den Blick geraten. Die bekannte linke Klage über die Machtverlagerung vom Parlament auf die Exekutive litt schon immer unter dem Problem, dass ihr der historische Maßstab fehlte, d.h. nicht der Zeitpunkt festzustellen war, zu dem ein ideales Parlament gearbeitet hätte. Die Entmachtung der Parla-

mente zugunsten der europäischen Exekutive hat aber einen realen historischen und keinen idealen Maßstab, nämlich die Ausbalancierung der Kompetenzen, bevor die EU zu einem radikalen neoliberalen Projekt wurde, was sich ab Ende der 1980er Jahre abzeichnete. Über die Verlagerung von zentralen Kompetenzen auf die EU hat eine Entdemokratisierung der Nationalstaaten stattgefunden, die mit dem Verweis auf den Vorsprung der Administration bei der Gesetzgebung nicht annähernd erfasst ist, in ihrer Dimension geradezu verniedlicht wird.

Die europäische Politik setzt nationalen Entscheidungsspielräumen in wichtigen Bereichen enge Grenzen, wie beispielsweise beim Verbot von Tariffreuregelungen in Vergabegesetzen (EuGH Rs. C-346/05), dem Verbot der Stimmrechtsverteilung im VW-Modell (EuGH, Rs. C-112/05), der vom EuGH als Eingriff in die Kapitalverkehrsfreiheit gewertet wurde, der Abwägung des Streik- und anderer Grundrechte mit der Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit (EuGH, Rs. C-438/05; C-341/05) oder der Genehmigungspflicht staatlicher Beihilfen, welche die Strukturpolitik der Nationalstaaten radikal umgestaltete. In anderen Bereichen führt sie zu faktischen Zwängen, nämlich dort, wo eine Europäisierung ausbleibt, d.h. keine europäischen Standards gesetzt werden, was dazu führt, dass der Wettbewerb u.a. in Form der Standortkonkurrenz in diesen Bereichen stattfindet. Das ist vor allem das Steuerrecht und die Regulierung der Sozialsysteme, für die der Union nur wenig bis keine Kompetenzen zustehen. Das schafft weitreichende Zwänge für die nationalen Parlamente, die europäisches Recht umsetzen müssen, d.h. Rechtsvorschriften, die im wesentlichen von den nationalen Regierungen im Rat in Zusammenarbeit mit der Kommission als originäre europäische Exekutive verabschiedet wurden. Und es schafft faktische Zwänge, wo Konkurrenz produziert wird und Tabuzonen, wo die Wirtschaftsfreiheiten Regulierungen verbieten, die allesamt demokratische Entscheidungsspielräume aushebeln.

Europa ist auch im Modell weit entfernt von der nationalstaatlichen repräsentativen Demokratie und auf dem demokratischen Niveau des deutschen Kaiserreichs nach 1871. Es herrscht eine weitgehend unkontrollierte Administration, die ihre Konzeptionen mit den nationalen Regierungen aushandelt und von einem weitgehend einflusslosen Parlament absegnen lässt. Die Administration und die Kontrollinstanz sind festgelegt auf ein radikal neoliberales Modell, gegen das abweichende politische Konzeptionen keine Chance haben (Viotto/Fisahn 2008). Hier liegt ein zentrales Moment einer inhaltlichen und formalen Entdemokratisierung auch in den Mitgliedsstaaten, die Politik endgültig zum Show-Business degradiert. Gleichzeitig nimmt der Einfluss sozialer Eliten auf die europäische Politik zu, weil diese sich europäisch organisiert haben und über Lobby-Gruppen Einfluss nehmen können, während Gegenmächte nur in Ansätzen eine kontrollierende und gegensteuernde demokratische Öffentlichkeit bilden. (Frenzel 2008: 17).

Auf europäischer und nationaler Ebene ist gleichzeitig das neokorporatistische Arrangement der Nachkriegsära, das die Pluralismustheorie demokratietheoretisch fasste, zugunsten der sozialen Eliten verrutscht. Der fordistische Pluralismus organisierte immerhin eine asymmetrische Teilhabe unterschiedlicher sozialer Kräfte in den verschiedenen staatlichen und halbstaatlichen Gremien. Diese Form pluralistischer Beteiligung war nur beschränkt demokratisch, weil nach geschätzter sozialer Macht, nicht nach Anzahl der organisierten Mitglieder mitbestimmt werden durfte. Im pluralistischen Rundfunkrat sitzen etwa Gewerkschaften und Unternehmerverbände in gleicher Anzahl, obwohl die Anzahl der Mitglieder sehr unterschiedlich ist. Im flexiblen Kapitalismus hat sich solche Rücksichtnahme, d.h. diese Form der Kooperation durch asymmetrische Beteiligung der „Tarifpartner“, weitgehend erledigt. Entscheidungsstrukturen im weiteren Umfeld des Staates werden so umgebaut, dass die sozialen Eliten unter sich bleiben. Das kann man sehen an ganz unterschiedlichen Bereichen wie den Hochschulräten, in denen Gewerkschafter höchst selten zu finden sind, sog. Business Improvement Districts (Töpfer, u.a. 2007: 511 ff.), in denen die ansässigen Eigentümer die Stadteilpolitik z.T. an Stelle der gewählten Gremien bestimmen oder in sog. Normierungsgremien, in denen wesentlich die Interessen der „betroffenen“ Industrien artikuliert werden. Damit werden formale Entscheidungskompetenzen der gewählten Volksvertretungen in oligarchisch strukturierte Gremien verlagert, die teilweise faktisch und teilweise sogar rechtlich verbindliche Entscheidungen vorgeben (Fisahn 2008: 344 ff.). Die Expertengremien und Kommissionen neben dem Parlament haben in der Regierungszeit Schröder sicher eine Blüte erlebt, haben sich seitdem aber keineswegs erledigt. So ist statt pluralistischer Teilhabe eine Dominanz oligarchischer, ökonomischer Interessen festzustellen, die selbst einen asymmetrischen Einfluss auf allgemein verbindliche Entscheidungen unterminiert, in sich aber selbst pluralistisch organisiert ist. Die Differenz kennzeichnet auch die Eliten und es gibt keine Tendenz, dass diese Pluralität bonapartistisch homogenisiert wird.

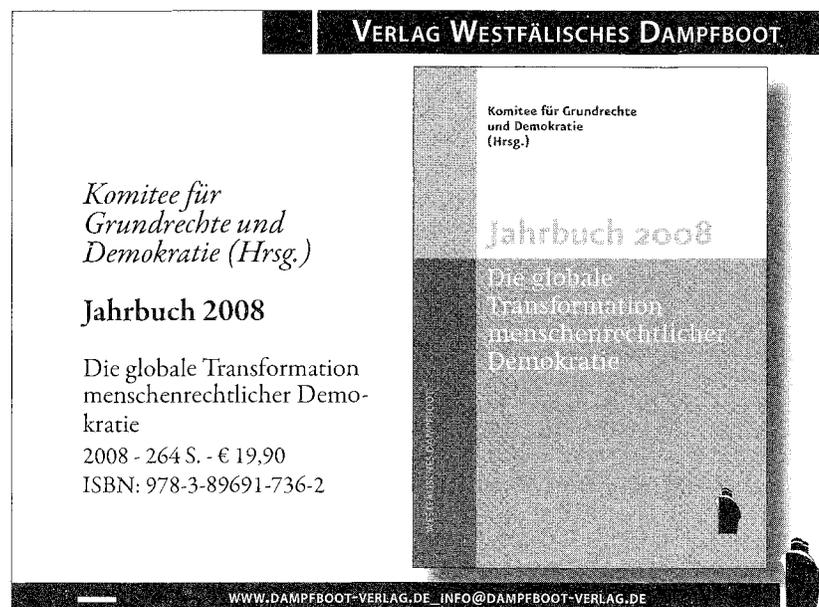
Hinzu kommt die Machtverlagerung auf Private, die mit den unterschiedlichen Formen und Mischformen der Privatisierung bisher hoheitlich wahrgenommener Aufgaben verbunden ist. Die demokratischen Entscheidungsinstanzen verlieren jeweils den Einfluss auf diese gesellschaftlichen Bereiche, über die aber eine nicht zu unterschätzende Steuerung gesellschaftlicher Entwicklung wahrgenommen werden kann. Dies lässt sich allerdings nicht als Machtverlagerung auf die Exekutive fassen. Die Administration verteidigt gelegentlich geradezu den staatlichen Einfluss gegenüber der vom Parlament beschlossenen Übertragung staatlicher Funktionen an Private. Auch in dieser Hinsicht treffen die charakteristischen Merkmale des „autoritären Etatismus“, wie ihn Poulantzas beschrieben hat, nicht den Kern.

Im Ergebnis lässt sich also eine neuartige Mischung von repressiver Toleranz und doppelter Standards neben dem Rechtsstaat konstatieren, die allerdings verbunden ist mit einer Sicherung von Herrschaftsverhältnissen über eine Entdemokratisierung, die aber nicht als autoritäre Machtübernahme zu denken ist. Die Strukturen demokratischer Beteiligung bleiben bestehen, werden aber von neuen Strukturen, in denen plurale Differenzen der Eliten ausgetragen werden, an den Rand gedrängt.

Literatur

- Agamben, Giorgio (2004): *Ausnahmezustand (Homo Sacer II)*, Frankfurt/Main.
- Bölsche, Jochen; Baum, Gerhart Rudolf; Bull, Hans-Peter; Klug, Ulrich (Hg.) (1985): *Der Weg in den Überwachungsstaat*, Hamburg.
- Denninger, Erhard; Herold, Horst; Simitis, Spiros; Schoeler, Andreas von (Hg.) (1986): *Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat?* Wiesbaden.
- Dimmel, Nikolaus; Schmee, Josef (Hg.) (2008): *Die Gewalt des neoliberalen Staates, Vom fordistischen Wohlfahrtsstaat zum repressiven Überwachungsstaat*, Wien.
- Fisahn, Andreas (2002): *Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung*, Tübingen.
- Fisahn, Andreas (2008): *Herrschaft im Wandel*, Köln.
- Foucault, Michel (1977): *Überwachen und Strafen*, Frankfurt/Main.
- Foucault, Michel (2006): *Die Geburt der Biopolitik*, Frankfurt/Main.
- Fraenkel, Ernst (1974): *Der Doppelstaat*, Frankfurt/Main.
- Frenzel, Korbinian (2008): Wie die Lobby Europa regiert, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 6/08, S. 17 ff.
- Gaycken, Sandro (2008): Die Vergeistigung des Technotops, in: Gaycken, Sandro/ Kurz, Constanze (Hg.), *1984.exe, Gesellschaftliche, politische und juristische Aspekte moderner Überwachungstechnologien*, Bielefeld, S. 25 ff.
- Heinrich, Stephan (2004): *Auf dem Weg in einen Überwachungsstaat? - Informationssicherheit und Kontrolle in offenen Kommunikationsnetzen*, Marburg.
- Hirsch, Joachim (1986): *Der Sicherheitsstaat*, Frankfurt/Main.
- Jessop, Bob (2006): Kapitalistischer Staatstyp und autoritärer Etatismus, in: Brethauer, Lars; Galas, Alexander; Kannankulam, John; Stütze, Ingo (Hg.), *Poulantzas Lesen*, Hamburg, S. 57ff.
- Kannankulam, John (2008): *Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus - Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas*, Hamburg.
- Kutscha, Martin (2001): Auf dem Weg in einen Polizeistaat neuen Typs?, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2/01, S. 214 ff.
- Marx, Karl (1869): *Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte*, MEW Bd. 8.
- Paech, Norman (1981): Rechtsstaat oder Polizeistaat?, in: Kutscha, Martin; Paech, Norman (Hg.), *Im Staat der „Inneren Sicherheit“*, Frankfurt/Main.
- Palmade, Guy (Hg.) (1975): *Vom Absolutismus zum bürgerlichen Zeitalter* Bd.3, Frankfurt/Main.
- Paye, Jean-Claude (2005): *Das Ende des Rechtsstaates - Demokratie im Ausnahmezustand*, Zürich.
- Pohlmann, Kristine (2008): Der „Lauschangriff“ in NRW - eine verfassungsschützende Verfassungswirklichkeit? in: *NW-Verwaltungsblätter*, S.132 ff.
- Poulantzas, Nicos (1978): *Staatstheorie*, Hamburg.
- Prantl, Heribert (2008): *Der Terrorist als Gesetzgeber*, München.

- Reich, Kerstin (2003): Kriminalität von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, in: *Bürger im Staat*, http://www.buergerimstaat.de/1_03/migration.htm.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein, legal Team (Hg.) (2008): *Feindbild Demonstrant, Polizeigewalt, Militäreinsatz, Medienmanipulation – der G 8 Gipfel aus Sicht des Anwaltlichen Norddienstes*, Berlin/ Hamburg.
- Roggan, Frederik (2000): *Auf legalem Weg in einen Polizeistaat*, Bonn.
- Ropohl, Günter (2008): Der heimliche Terror der Prophylaxe, in: Gayken, Sandro; Kurz, Constanze (Hg.), *1984.exe, Gesellschaftliche, politische und juristische Aspekte moderner Überwachungstechnologien*, Bielefeld, S. 265ff.
- Schmitt, Carl (1969): *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, Berlin.
- Schmitt, Carl (1996): *Der Hüter der Verfassung*, Berlin.
- Singelstein, Tobias; Stolle, Peer (2008): *Die Sicherheitsgesellschaft – Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden.
- Sennett, Richard (1998): *Der flexible Mensch*, Berlin.
- Töpfer, Eric; Eick, Volker; Sambale, Jens (2007): BIDs – ein neues Instrument für *Containment* und Ausgrenzung? Erfahrungen aus Nordamerika und Großbritannien, in: *PROKLA* 149, 2007/4, S. 511ff.
- Viotto, Regina; Fisahn, Andreas (2008): *Europa am Scheideweg – Kritik des EU-„Reformvertrages“*, Hamburg.



Alexander Klose, Hubert Rottleuthner

Gesicherte Freiheit?*

Unsicher ist das Leben und Sicherheit rangiert als Wert ganz oben. In einer Welt voller Bedrohungen, Gefahren, Risiken, Unfälle, Katastrophen, Anschläge hilft vielen Menschen kein Gottvertrauen mehr; Staatsvertrauen ist angesagt. Dem stets drohenden individuellen Kontrollverlust entspricht ein ungeheures Kontrollverlangen, dem der Staat durch den Erlass von Rechtsnormen nachkommen soll. Wir wollen uns im Folgenden konzentrieren auf rechtliche, vor allem polizei- und strafrechtliche Maßnahmen, mit denen auf Bedrohungen unserer Sicherheit durch kriminelles bzw. kriminalisiertes Handeln reagiert wurde und wird. Im Mittelpunkt steht die sog. *Innere Sicherheit*, bei der es nicht nur um die Sicherheit des Staates und seiner Organe geht. Die Innere Sicherheit soll geschützt werden durch die Bekämpfung von Großfeinden, die eine nicht nur individuelle Bedrohung darstellen. Es stehen Gruppen gegen das Staatswesen und/oder eine kollektive Sicherheit überhaupt.

Unsere einleitende These besagt, *dass es in der Geschichte der Bundesrepublik stets Gruppen gab, die als Bedrohung der Inneren Sicherheit angesehen und rechtlichen Maßnahmen unterworfen wurden*. Diese Gruppen wechselten im Laufe der Jahre: angefangen mit kommunistischen Gruppen in den 1950er und 1960er Jahren; es folgten „Radikale“ aus der Studentenbewegung Ende der 1960er und in den 1970er Jahren, die RAF bis in die 1990er Jahre; nach deren Selbstaflösung erfolgte eine Hinwendung zur „Organisierten Kriminalität“, die dann seit 2001 vom „internationalen Terrorismus“ abgelöst wurde. Dieser geht in den Bedrohungspotentialen über den Einzelstaat hinaus; die Grenze zwischen innerer und äußerer Sicherheit verschwimmt. An die Stelle der Inneren Sicherheit tritt das globale Programm einer „human security“. Angesichts dieser dichten Abfolge von Gegnern oder Feinden des Gemeinwe-

* Da dieser Beitrag nicht an Fachjuristen gerichtet ist, verzichten wir auf die bei Juristen üblichen Nachweise der Fundstellen von Gesetzen und Gerichtsentscheidungen. Die meisten Fundstellen können über Internet-Quellen erschlossen werden. Leser/innen können sich auch per e-mail an die Adresse des Instituts für Rechtssoziologie und Rechtsstatsachenforschung der FU Berlin wenden: rosoz@zedat.fu-berlin.de (Kennwort „PROKLA“). Wir danken Jenny Mahr für die kritische Durchsicht des Manuskripts.